

Pressemeldung

## **Stadtrat beschließt Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in München**

(22. Mai 2003) Der Kommunalausschuss des Münchner Stadtrates hat heute die Umsetzung der „Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen“ (Gewerbeabfallverordnung) für die Münchner Gewerbebetriebe beschlossen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (**AWM**) hat damit den Auftrag, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Gewerbebetriebe an die kommunale Restmüll-Entsorgung anzuschließen. Hierzu wird der AWM in Abstimmung mit den jeweiligen Betrieben schrittweise und in angemessenem Umfang Restmüllbehälter aufstellen und diese künftig mit städtischen Müllfahrzeugen leeren.

Die Verordnung ist bereits am 1. Januar 2003 bundesweit in Kraft getreten und soll für eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sorgen. Insbesondere die sogenannte Scheinverwertung soll durch erhöhte Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Entsorgung und Verwertung verhindert werden. Per Gesetz sind alle Gewerbebetriebe jetzt verpflichtet, hausmüllähnlichen Restmüll getrennt von Wertstoffen zu erfassen und hierfür in angemessenem Umfang Restmüllbehälter aufzustellen, die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geleert werden. Bislang sah die Praxis so aus: Viele Gewerbebetriebe sammelten Abfälle und Wertstoffe vermischt. Die Abfallgemische wurden dann insgesamt als „Abfälle zu Verwertung“ deklariert, was bis Ende 2002 auch rechtlich zulässig war und dann zu kostengünstigen Deponien verbracht, unter Umgehung der ökologisch hochwertigen kommunalen Müllverbrennungsanlagen. Diesen fehlten die Müllmengen, sie mussten die frei werdenden Verbrennungskapazitäten zum Teil unter Selbstkostenpreisen anbieten. Die Folge: nicht nur die Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sondern auch die Gebührenstabilität wurde stark beeinträchtigt. In München existierte zwar für Gewerbebetriebe bereits ein sogenannter Benutzungszwang für die städtischen Entsorgungsanlagen, der aber immer öfter umgangen wurde. Einen Anschlusszwang an die städtische Müllabfuhr, wie er jetzt eingeführt wird, gab es in München bislang nicht.

Die neue Münchner Gewerbeabfallsatzung basiert auf einem wissenschaftlichen Gutachten des renommierten Instituts für Abfall, Abwas-

ser und Infrastruktur-Management (INFA). In einer freiwilligen Umfrage bei Münchner Gewerbebetrieben wurde eine praxisnahe Festlegung von Mindest-Behälter-Volumen für die unterschiedlichen Gewerbebranchen ermittelt.

Vorbehalte gegen die neue Gewerbeabfallsatzung kommen von privaten Entsorgern und der Industrie- und Handelskammer München. IHK-Hauptgeschäftsführer Reinhard Dörfler sieht „in der Einführung einer Pflichttonne einen tief greifenden Eingriff in die optimierten abfallwirtschaftlichen Abläufe der Unternehmen“. Der ökologische Nutzen sei fragwürdig und die Festlegung der Mindestbehältergrößen zu undifferenziert.

Diese Befürchtungen sind laut Kommunalreferentin Gabriele Friderich unbegründet: „Die Gewerbeabfallverordnung wird in München nicht so heiß gegessen wie sie in Berlin gekocht wurde. Vorteilhaft für das Münchner Gewerbe ist, dass die von den Gutachtern vorgeschlagenen Behältervolumen zum größten Teil unter den Vorgaben der kommunalen Spitzenverbände liegen. Ferner sieht die Münchner Satzung auch Ausnahmeregelungen für Betriebe mit wenig Restmüll vor. Insbesondere für Großbetriebe soll es individuelle Vereinbarungen geben. Zusätzlich können Unternehmen eine reduzierte Restmüllgebühr beantragen, wenn sie keine Wertstoffentsorgung durch den AWM in Anspruch nehmen.“ Kommunalreferentin Gabriele Friderich wertet die Neuregelung als bestmöglichen Weg für alle Beteiligten: „Der Vorteil für die Münchner Gewerbebetriebe besteht darin, dass sie in der Regel keine höheren Restmüll-Entsorgungskosten aufbringen müssen, als sie bislang bereits für eine ordnungsgemäße Beseitigung bezahlt haben. Außerdem haben die Gewerbebetriebe jetzt eine langfristige Entsorgungssicherheit auf hohem ökologischem Niveau.“ Für die Stadt München insgesamt bringt die Neuregelung mehr Gebührengerechtigkeit und eine verbesserte Planungs- und Investitionssicherheit.